



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Sportamt

09.10.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jany

Telefon: 492-5211

Jany@stadt-muenster.de

Betrifft

Kommunales Sportzentrum Handorf-Hobbeltstraße - kommunales Funktionsgebäude und Vereinshaus
hier: Sportförderung zu unabweisbaren Mehrkosten

Beratungsfolge

19.10.2023	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
25.10.2023	Sportausschuss	Vorberatung
08.11.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
08.11.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Errichtung der Hochbauten im kommunalen Sportzentrum Handorf Hobbeltstraße unabweisbarer, förderfähiger Mehraufwand entstanden ist.
2. Es wird beschlossen, dass ein weiterer einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 440.591,11 € bewilligt wird. Der Baukostenzuschuss teilt sich wie folgt auf:
 - 309.291,16 € für die Errichtung des kommunalen Funktionsgebäudes für die kommunalen Sportaußenanlagen
 - 131.299,95 € für die Errichtung des Vereinshauses des TSV Handorf. 1926/64 e. V..
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Schlussrechnung für das Bauprojekt die endgültigen Mehrbedarfe abgerechnet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanla- gen und -stätten			
Investitionsmaßnah- me	4350	VerlagerungSpA Handorf			
Auszahlungen für Baumaßnahmen			2023	309.290	
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen			2023	131.300	
Summe aller Auszahlungen				440.590	

Die zur Finanzierung der Mehrkosten erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushalt 2023 bei der o. g. Investitionsmaßnahme zur Verfügung.

Begründung:

Vorbemerkung zu Ausgangslage und bisherigen Beschlüssen

Der Rat der Stadt Münster beschloss auf der Grundlage der öffentlichen Beschlussvorlage V/0676/2018 am 19.09.2018, dass die Stadt Münster in Zusammenhang mit der Verlagerung der kommunalen Sportanlage Handorf-Heriburgstraße zur Hobbeltstraße den von ihr als förderfähig anerkannten Aufwand für die Errichtung von Hochbauten durch den TSV Handorf 1926/64 e. V. fördert mit

- a) 100% Baukostenzuschuss (= 2.080.000 €) für das kommunale Funktionsgebäude für die kommunalen Sportaußenanlagen
- b) bis zu 50% Baukostenzuschuss (= 1.790.000 €) für das Vereinshaus.

Die Stadt Münster sicherte die politisch beschlossenen Fördermittel per

- a) Errichtungs- und Zuschussvertrag mit dem TSV Handorf 1926/64 e. V. vom 14.12.2018 (kommunales Funktionsgebäude).
- b) Bewilligungsbescheid vom 25.10.2018 mit Änderungsbescheiden vom 23.10.2019 und 27.02.2020 (Vereinshaus).

Mit den beschlossenen und rechtlich gesicherten Baukosten-Zuschüssen finanziert der TSV Handorf 1926/64 e. V. im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 19.09.2018 den Aufwand für die Hochbauten im kommunalen Sportzentrum Handorf-Hobbeltstraße

- a) das für das kommunale Sportzentrum Handorf-Hobbeltstraße notwendige kommunale Funktionsgebäude
- b) ein Vereinshaus zur Sport- und Vereinsnutzung.

Begründung zu Punkt 1 der Sachentscheidung

Der TSV Handorf 1926/64 e. V. trug der Sportverwaltung im Bauverlauf vor, dass durch verschiedene von ihm nicht zu steuernde Einflüsse die Baukosten für die Hochbauten im Vergleich zur Grundlage des v. g. Ratsbeschlusses von 2018 unabweisbar gestiegen sind und bis zur Schlussrechnung absehbar weiter steigen werden.

Der TSV Handorf 1926/64 e. V. wies darauf hin, dass er nur mit weiteren städtischen Baukostenzuschüssen den entstandenen, absehbaren oder fundiert erwarteten Aufwand für die Errichtung der Hochbauten im kommunalen Sportzentrum Handorf-Hobbeltstraße wird finanzieren können.

Die städtischen Baukostenzuschüsse an den TSV Handorf 1926/64 e. V. waren 2018 auf der Grundlage von Planung und Kostenschätzung des Jahres 2018 ermittelt worden. Seither wirken sich kostenseitig folgende Gründe aus:

- verspäteter Baubeginn des Bauprojekts durch archäologische Grabungen
- aktuelle Weltmarktlage im Bausektor (Verfügbarkeit von Firmen, Preisgestaltung, Alternativmaterialien)
- veränderte Ansätze ökologischer und nachhaltiger Anlagenführung.

Begründung zu Beschlusspunkt Ziffer 2.

1. Förderbedarf

Nach dem Abschluss des Bauprojekts muss der TSV Handorf 1926/64 e. V. den Gesamtaufwand dafür der Stadt Münster gegenüber zur Prüfung der Förderfähigkeit belegen und es erfolgt eine Schlussrechnung.

Ergibt sich bei der Schlussrechnung förderfähiger Aufwand, der über die Förderung gem. dem Ratsbeschluss 2018 und (dem mit dieser Beschlussvorlage vorbereiteten) 2023 hinausgeht, ist zu prüfen, ob der Rat der Stadt Münster auch zu diesem Aufwand kommunale Sportförderung gewährt.

Der TSV Handorf 1926/64 e. V. erhielt zum Aufwand für die Einrichtung/Ausstattung von Geschäftsstelle und Fitness-Bereich außerhalb des Ratsbeschluss 2018 der Stadt Münster 63.839 € Fördermittel aus dem Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“. Diese Fördermittel, der Betrieb und die entgeltpflichtige Vergabe der Bewirtschaftungseinrichtung im Vereinshaus entlasten den Vereinsetat.

Den der Stadt Münster vorgestellten Mehraufwand kann der TSV Handorf 1926/64 e. V. dadurch nicht kompensieren. Der TSV Handorf 1926/63 e. V. ist auf kommunale Sportförderung zur Deckung des Mehraufwands angewiesen.

2. Einschätzung zur Förderfähigkeit des Mehraufwands

Die Sportverwaltung prüfte den vom TSV Handorf 1926/64 e. V. vorgestellten Mehraufwand unter den Gesichtspunkten

- Nachvollziehbarkeit
- Begründetheit
- Angemessenheit
- Nachhaltigkeit
- Ökologie
- Unabweisbarkeit
- Bau- und Finanzierungsalternativen
- Folgekosten für den Betrieb der Hochbauten
- Finanzierungsmöglichkeiten durch Verein und Andere

auf der Grundlage der o. g. Rechtsgrundlagen Ratsbeschluss, Errichtungs- und Zuschussvertrag, Bewilligungsbescheide

- sachlich und rechnerisch
- mit Blick auf Vergleichsfälle der kommunalen Sportförderung
- unter Anwendung von pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verwaltungsprüfung unter Einbeziehung von TSV Handorf 1926/64 e. V., Amt für Immobilienmanagement und Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Einschätzung des unabweisbaren Mehraufwands für die Hochbauten im kommunalen Sportzentrum Handorf-Hobbeltstraße umfasste auch die Anlage für Solarthermie zur Brauchwassererwärmung auf dem städtischen Funktionsgebäude. Mit dieser Anlage reagiert der TSV Handorf 1926/64 e. V. auf veränderte ökologische Aspekte und Anliegen nachhaltigen Anlagenbetriebs und zur Einsparung von Betriebskosten durch eine ökologisch ausgerichtete Versorgung kommunaler Einrichtungen. Derlei Ansprüche an die Betriebsführung wurden erst nach der Beschlussfassung 2018 durch den Rat der Stadt Münster als Gegenstand kommunaler Anlagenführung angelegt.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen

Anlage A

Anlage 1: Mehrkostenübersicht kommunales Funktionsgebäude

Anlage 2: Mehrkostenübersicht Vereinsgebäude TSV Handorf e. V.